

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde *Krusenfelde*

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 647 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung *Krusenfelde* vom 27.06.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde *Krusenfelde* zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandeszu geschützten Landschaftsteilen erklärt.
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsgebiete. Der Geltungsbereich ist auf den als Anlagen beigelegten Karten im Maßstab 1: 10 000 rot umrandet. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
2. Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturenschutzgesetz vom 21.07.1998,
 - b) Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 - c) denkmalgeschützte Parkanlagen nach Denkmalschutzgesetz des Landes M-V vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12)
 - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingarten-gesetz Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbauplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.
3. Obstbäume, wobei Walnussbäume und Esskastanien über 100 Zentimeter Stammumfang den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen,
4. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutz bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
5. e) Außenbereich nach § 35 BauGB

§ 3 Geschützte Bäume

1. Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt.
2. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 Zentimeter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 50 Zentimeter hat.
3. Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 8 Abs. 2 sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.

§ 4 Verbote

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
2. Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nachhaltige Störungen des Wurzelbereiches durch folgende Maßnahmen anzusehen:
 - a) Befestigung der Bodenflächen mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d) Lagern, Aufschütten und Zuführen von schädigen Stoffen insbesondere von Ölen, Säuren, Laugen und Düngemitteln sowie von Streusalzen mit Ausnahme der Ausbringung durch den Straßenwinterdienst,
 - e) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen sind.
3. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich dem 4-fachen Kronendurchmesser zu allen Seiten.
Als Schädigungen des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des des Abs. 1 gelten auch:
 - a) erhebliche Beschädigungen des Stammes, der Rinde oder Äste bei der Pflege der Straßenbankette oder anderen Pflege- und Baumaßnahmen,
 - b) Anlegen von offenen Feuern auf der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich fünf Meter,
 - c) Einschlagen von Nägeln oder anderen Fremdkörpern und Befestigungen von Werbeanlagen und Hinweistafeln
 - d) Beschädigungen der Rinde durch mechanische Einwirkungen,
 - e) Schädigungen durch Wasserabsenkung.
4. Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien, wie DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS LP 4 „Richtlinie für die Anlage von

Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung, verstoßen wird.

5. Die Verbote beziehen sich nicht auf:
- a) übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind dem Bürgermeister der Gemeinde *Krusenfelde* im Nachhinein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann nachträglich Auflagen festlegen.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
3. Jede Art von Pflege-, Erhaltungs-, und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.
4. Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 6 nur eine Anzeige an den Bürgermeister der *Gemeinde Krusenfelde*, wenn sie über übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
 - a) der Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist,
 - b) die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind,

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

Der Bürgermeister kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird.

Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, so weit gegen die Maßnahmen keine Einwände vorgebracht werden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn,
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser

Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach baurechtlich und bergrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,

d) geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,

e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

f) die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist

g) zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen, eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.

2. Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Befreiung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde *Krusenfelde* schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzureichen.

Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der Gehölze enthalten. Insbesondere sind Angaben zu Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden) des geschützten Baumes erforderlich.

2. Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis, sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

3. Wenn in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung oder Entscheidung vorgeschrieben ist, so wird die Ausnahme oder Befreiung in dem entsprechenden Genehmigungsverfahren durch die Gemeinde erteilt.

4. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde *Krusenfelde*. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privaten Rechts Dritter.

§ 8 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

1. Die Ausnahme und Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
2. Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle und vorrangig auf öffentlichen Grundstücken als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.
3. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang, dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
Bei 100 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu zwei Ersatzbäume mit mindestens 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.
Bei über 100 Zentimeter bis 150 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu drei Ersatzbäume mit mindestens 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.
Bei über 150 bis 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu vier Ersatzbäume mit mindestens 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.
Bei über 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu fünf Ersatzbäume mit mindestens 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.
Der Umfang der Ersatzpflanzung darf den nach dem Sachwertverfahren "Koch" ermittelten Wert nicht überschreiten.
4. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen auszuführen. Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. Innerhalb der Ortslagen kann der Bürgermeister die Ersatzpflanzungen mit nichteinheimischen Laubgehölzen anerkennen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.
5. Der Antragsteller kann die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde **Krusenfelde** abwenden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungsstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Bürgermeister die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 nicht erfüllt. Bei der Bemessung des Geldbetrages werden die Beschaffungskosten und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % der Nettokosten berücksichtigt.
6. Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch die Gemeinde, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet zu verwenden. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme auszuführen.

§ 9 Folgebeseitigung

1. Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Hat ein Dritter Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Abs. 1.
3. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er zu dulden, wenn der Bürgermeister Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 3 a-e ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt.
 - b) seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
 - c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 4 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt,
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 4 nicht erfüllt
 - e) eine Anzeige nach § 4 Abs. 5 b unterlässt,
 - f) seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

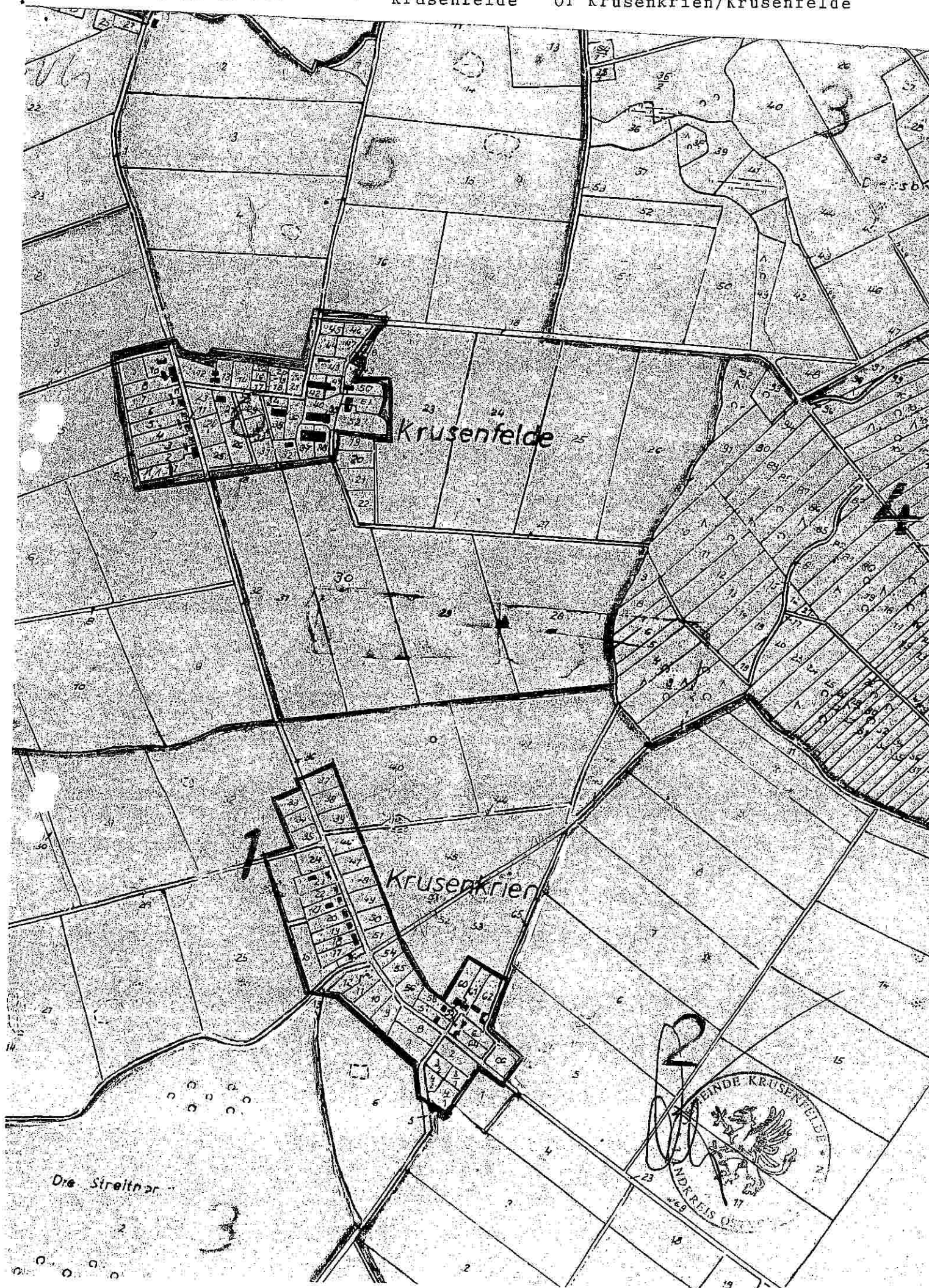
Krusenfelde, den 27.06.2001

Bürgermeister



Krusenfelde
Maßstab 1: 10 000

Ge Geltungsbereich der Satzung zum Schutz
des Baumbestandes in der Gemeinde
Krusenfelde OT Krusenkrien/Krusenfelde



Nach Radow

Nach Klein Below

Von Jagetzow

Gramzow
Maßstab 1:10.000

Geltungsbereich der Satzung zum
Schutz des Baumbestandes in der
Gemeinde Krusenfelde
Ortsteil Gramzow

